Niedersachsen / Bremen	**Musterrahmen** Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: **NSG Daschfeld** **WE 217**	**Landkreis** **Osnabrück**

Paket/ Variante:
Maßnahmenpaket 2.1 –Mahd für Wiesenvogelschutz ohne Randstreifen (Zone II)

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

<u>Unentgeltliche Nebenbestimmungen:</u>

☐ Binnengräben (Grüppen) dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dez. aufgereinigt werden.

☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig

☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig

☐ _____

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwert-tabelle **Moor**	Punkte nach Punktwert-tabelle **Mineralboden**
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
keine Grünlanderneuerung, Nachsaat nur als Übersaat möglich	7	2
keine organische Düngung außer Festmist	8	8
Gesamt Erschwernisausgleich:	**21**	**12**

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Mahd max. zweimal pro Jahr	15	15
keine Mahd vom 01.01.-15.06.	3	3
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
☐ Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von ____m darf bis zum _____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen		
Gesamt AUMNat GL4:	**23**	**22**
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	**45**	**35**

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit 21 Punkten = 231 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 12 Punkten = 132 €/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 23 Punkten = 299 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 22 Punkten = 286 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

530 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

418 €/ha/Jahr

ausbezahlt.